

Reichsminister des Innern.

I B 9343.

Berlin N. №. 40, den 22. November 1920.

Rücksicht
auf die
Rechtsbehörden.

Für die Einkommensteuerveranlagung für 1920/1921 ist zwecks Ermittlung der Steuerpflichtigen und der Feststellung der Gehalts- und Lohnbezüge die Mitwirkung sämtlicher Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden erforderlich. Unter Bezugnahme auf § 40 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 191 der Reichsabgabenordnung ersuche ich ergebenst, über die Dienstbezüge der im dortigen Dienst befindlichen Beamten, Angestellten und Bediensteten für das Kalenderjahr 1920 Nachweisungen nach beiliegendem Muster aufzustellen und sie dem für den Wohnort der Beamten usw. zuständigen Finanzamt bis zum 10. Januar 1921 einzureichen. Die Nachweisung soll auch die Bezüge an Ruhegehältern, Witwen- und Waisenpensionen oder Unterhaltsbeiträgen umfassen, soweit die Empfänger innerhalb des Deutschen Reichs wohnen oder sich aufhalten. Auf die genaue Beachtung der Vorbemerkung der Nachweisung weise ich besonders hin.

Zur Vereinfachung der Veranlagungsarbeiten sind die Nachweisungen nach den Wohnorten und, falls ein Ort in mehrere Steuerbezirke geteilt ist, nach Steuerbezirken getrennt aufzustellen.

On Auftrage
Oenbark.

An
nachgeordneten Ämter
Dienststellen.

numenta Germaniae historica
(Für Tübingen)